

Satzung des Fördervereins Schwimmsport im SV Wacker Burghausen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmsport im SV Wacker Burghausen e. V.“ (im Folgenden auch Verein) mit Sitz in Burghausen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Altötting eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Zweckverwirklichung

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, im Besonderen des Schwimmsports im SV Wacker Burghausen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- o Beschaffung von Geldmitteln zum Erwerb von Sportgeräten und Sportausrüstung,
- o Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung und Mittelbeschaffung des geförderten Zweckes dienen,
- o Finanzierung von Dienstleistungen Dritter für den Schwimmsport,
- o Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 26a EStG erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitglieder-Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe des Beitrages sowie seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, per eMail oder im Alt-/Neuöttinger Anzeiger unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks bedarf es neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Wacker Burghausen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Burghausen, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden haben.

.....
Ort und Tag der Errichtung